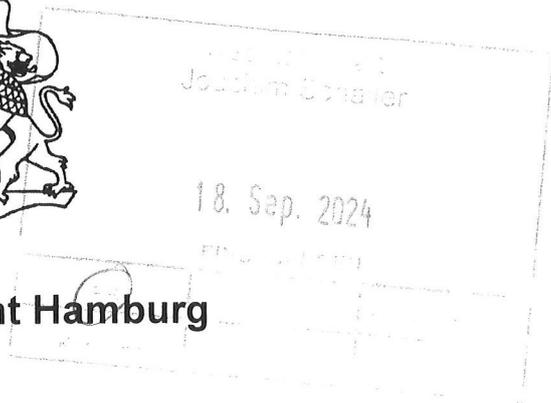


2 K 3565/21



Verwaltungsgericht Hamburg

Urteil

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsrechtssache

Herr [redacted]
[redacted]
[redacted] Hamburg,

An Verkündungs
statt zugestellt.

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Joachim Schaller,
Waitzstraße 8,
22607 Hamburg,
- 133-21-BA - ,

g e g e n

Studierendenwerk Hamburg,
Amt für Ausbildungsförderung,
Anstalt des öffentlichen Rechts,
Grindelallee 9,
20146 Hamburg,
- 901-64510000139.0 - ,

- Beklagte -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 2, aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16. Juli 2024 durch

den Richter am Verwaltungsgericht Dunz als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Joachim Schaller VF 10.10.24
NF 17.10. 2024
Dunz VF 8.11.
NF 15.11.

Der Bescheid vom 15. Juni 2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 15. Juli 2021 wird aufgehoben, soweit darin gegenüber dem Kläger für den Monat April 2021 eine Rückforderung von 739,00 EUR geltend gemacht wird und die Überweisung dieses Betrages gefordert wird.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben. Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens tragen der Kläger zu 2/3 und die Beklagte zu 1/3.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, falls nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Rechtsmittelbelehrung:

Innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils kann gegen dieses Urteil die Zulassung der Berufung beantragt werden.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzureichen.

Die Berufung ist nur zuzulassen,

- wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
- wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
- wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Auf die Möglichkeit der Sprungrevision nach § 134 VwGO wird hingewiesen.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen die Rückforderung von gewährter Ausbildungsförderung und begehrt hilfsweise den Erlass der entsprechenden Forderung.

Der Kläger studierte seit dem 1. Oktober 2018 Psychologie („Bachelor of Science“) an der Universität Hamburg. Für dieses Studium bewilligte die Beklagte ihm fortlaufend Ausbildungsförderung. Unter anderem bewilligte die Beklagte dem Kläger mit Bescheid vom 16. November 2020 für den Bewilligungszeitraum Oktober 2020 bis September 2021 Ausbildungsförderung in Höhe von monatlich 739,00 EUR.

Vom 18. Februar 2021 bis zum 22. April 2021 befand sich der Kläger, der im Wintersemester 2020/2021 noch an Studien- und Prüfungsleistungen teilgenommen hatte, wegen einer Essstörung in stationärer Behandlung im Asklepios Westklinikum Hamburg.

Unter dem 24. Mai 2021 beantragte der Kläger krankheitsbedingt unter Vorlage eines fachärztlichen Attests vom 4. Mai 2021 bei der Universität Hamburg seine Beurlaubung für das Sommersemester 2021.

Am 27. Mai 2021 stellte der Kläger beim Jobcenter Hamburg einen Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II.

Die Universität Hamburg genehmigte den Antrag auf Beurlaubung mit Bescheid vom 3. Juni 2021 und beurlaubte den Kläger rückwirkend zum Beginn des Sommersemesters 2021. Dies teilte der Kläger der Beklagten, die zuletzt die Förderung für Juni 2021 ausgezahlt hatte, mit.

Mit Bescheid vom 15. Juni 2021 bewilligte die Beklagte dem Kläger für den Bewilligungszeitraum Oktober 2020 bis März 2021 Ausbildungsförderung in Höhe von 751,00 EUR und forderte einen Betrag von 2.145,00 EUR zurück. Die Erhöhung des ursprünglich bewilligten monatlichen Betrages um monatlich 12,00 EUR beruhte auf einer geänderten Anrechnung des Einkommens der Mutter des Klägers. Die Rückforderung wurde in dem Bescheid nicht begründet.

Hiergegen erhob der Kläger am 30. Juni 2021 Widerspruch und führte zur Begründung aus, die Rückforderung sei unbillig, da das bereits ausgezahlte BAföG bei der Berechnung des ALG II als Einkommen angerechnet werde (vgl. § 59 Abs. 1 Nr. 3 BHO).

Mit Widerspruchsbescheid vom 15. Juli 2021, zugestellt am 20. Juli 2021, wies die Beklagte den Widerspruch des Klägers zurück. Der Rückforderungsanspruch werde auf § 53 Satz 1 Nr. 2 BAföG i.V.m. § 50 Abs. 1 SGB X gestützt. Die Änderung eines für die Leistung von Ausbildungsförderung maßgeblichen Umstandes liege darin, dass der Kläger sich im Sommersemester 2021 in einem Urlaubssemester befinde. Ausbildungsförderung werde in Kalendermonaten, in denen Auszubildende beurlaubt sind, nicht geleistet. Dabei würden Änderungen, die zum Monatswechsel wirksam werden, bereits ab diesem Zeitpunkt berücksichtigt. Der Bewilligungsbescheid vom 16. November 2020 sei daher mit Wirkung ab April 2021 zu ändern und die Leistungen seien ab April 2021 aufzuheben gewesen. Soweit aufgrund des gemäß § 53 BAföG aufgehobenen Leistungsbescheids Ausbildungsförderung erbracht worden sei, sei diese gemäß § 50 Abs. 1 SGB X zu erstatten. Auf ein Verschulden des Auszubildenden komme es nicht an.

Mit Bescheiden vom 29. Juli 2021 und 10. August 2021 bewilligte das Jobcenter Hamburg dem Kläger Leistungen nach dem SGB II für den Zeitraum vom 1. Mai 2021 bis zum 30. September 2021, letztlich in Höhe von monatlich 760,05 EUR. Dem Kläger ausgezahlte Ausbildungsförderung wurde bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Mit weiterem Bescheid vom 17. August 2021 bewilligte das Jobcenter Hamburg dem Kläger auch für den Zeitraum vom 1. April 2021 bis zum 30. April 2021 Leistungen nach dem SGB II in Höhe von 79,05 EUR. Bei der Berechnung dieses Leistungsanspruchs wurde Ausbildungsförderung in Höhe von 651,00 EUR berücksichtigt.

Der Kläger hat am 18. August 2021 Klage erhoben, mit welcher er sich zunächst gegen die Rückforderung der Beklagten gewendet hat und hilfsweise im Wege der Untätigkeitsklage eine Verpflichtung der Beklagten zur Entscheidung über den Erlass der Rückforderung begehrt hat. Mit dem Verweis auf § 59 Abs. 1 Nr. 3 BHO in seinem Widerspruchsschreiben habe er einen Erlass der Rückforderung beantragt.

Nachdem die Beklagte im gerichtlichen Verfahren darauf hingewiesen hat, dass das Widerspruchsschreiben nicht als Erlassantrag zu werten gewesen sei, sie aber den Hilfsantrag als Erlassantrag verstehe, hat sie diesen Antrag auf Erlass der Forderung in Höhe von 2.145,00 EUR mit Bescheid vom 29. August 2022 abgelehnt. Unter Bezugnahme auf die Landeshaushaltsordnung hat sie ausgeführt, ein Erlass komme nur in Betracht, wenn eine Stundung ausscheide und wenn die Einziehung nach der Lages des einzelnen Falls eine besondere Härte bedeuten würde. Eine solche sei insbesondere im Fall einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage anzunehmen, wenn zu besorgen sei, dass die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde. Im Erlassantrag des Klägers seien keine Gründe aufgeführt, die aktuell eine unverschuldete wirtschaftliche Notlage

erkennen oder eine Existenzgefährdung erwarten ließen. Mit einer Stundung könne dem finanziellen Engpass Abhilfe geschaffen werden.

Hiergegen hat der Kläger mit Schreiben vom 12. Oktober 2022 Widerspruch erhoben. Es gehe nicht darum, dass der Erlass der Forderung wegen der aktuellen wirtschaftlichen Verhältnisse geboten sei. Es sei vielmehr sachlich unbillig und stelle eine besondere Härte dar, dass die wegen der rückwirkenden Beurlaubung zurückgeforderte Ausbildungsförderung vom Jobcenter auf den Leistungsanspruch nach dem SGB II angerechnet werde.

Mit Widerspruchsbescheid vom 28. November 2022 hat die Beklagte den Widerspruch zurückgewiesen. Zur Begründung hat sie im Wesentlichen ihre im Ausgangsbescheid dargelegten Erwägungen vertieft. Ergänzend heißt es, eine besondere Härte könne in Fallkonstellationen anerkannt werden, in denen eine den Lebensunterhalt sichernde Erwerbstätigkeit im Zeitpunkt des Erlassantrags nicht vorliege und die Aufnahme einer solchen Erwerbstätigkeit nicht mehr zu erwarten sei. Allein der temporäre Bezug von Sozialleistungen genüge dagegen regelmäßig nicht, um den Erlass von Forderung zu rechtfertigen. Die von dem Kläger vorgetragene sachliche Unbilligkeit rechtfertige keinen Erlass. Darüber hinaus sei die Rückforderung nicht unbillig. Die Regelungen des BAföG sähen hinsichtlich der Rückforderung keinen Ermessensspielraum vor. Inwieweit die Regelungen des BAföG Einfluss auf andere Leistungen haben könne, könne die Beklagte nicht beeinflussen. Eine andere Entscheidung sei auch unter Berücksichtigung der Besonderheiten dieses Einzelfalls angesichts der Höhe der Forderung und der Knappheit der zur Verfügung stehenden Förderungsmittel nicht möglich gewesen.

Mit am 23. Dezember 2022 bei Gericht eingegangenem Schriftsatz hat der Kläger den Bescheid vom 29. August 2022 und den Widerspruchsbescheid vom 28. November 2022 in das Klageverfahren einbezogen.

Zur Begründung der Klage trägt der Kläger vor, die Einbeziehung der Bescheide sei sachdienlich, da der Erlass der Rückforderung bereits Gegenstand des Hilfsantrags sei. Mit Blick auf die angegriffene Rückforderung macht der Kläger geltend, es sei nicht davon auszugehen, dass mit dem Bescheid vom 15. Juni 2021 eine Änderung des Bescheids vom 16. November 2020 – außer hinsichtlich der Höhe der Ausbildungsförderung für die Monate Oktober 2020 bis März 2021 – verfügt worden sei. An keiner Stelle werde angegeben, dass und gegebenenfalls welche Leistungen der Kläger gemäß § 50 Abs. 1 SGB X zu erstatten habe. Der Bescheid sei nicht hinreichend bestimmt. Darüber hinaus könne im Fall einer rückwirkenden Beurlaubung wegen Erkrankung nicht davon ausgegangen werden, dass sich ein für die Leistung der Ausbildungsförderung maßgeblicher Umstand im Sinne von

§ 53 Abs. 1 Nr. 2 BAföG geändert habe. Ihm habe vielmehr nach § 15 Abs. 2a BAföG Ausbildungsförderung für die Monate März bis Mai 2021 zugestanden. Weiter stehe einer Rückzahlungsverpflichtung schutzwürdiges Vertrauen in den Bestand der Förderleistungen, die er verbraucht habe, entgegen. Trotz Krankenhausaufenthalts sei – auch im Hinblick auf § 15 Abs. 2a BAföG – nicht damit zu rechnen gewesen, dass das Studium im Sommersemester 2021 nicht mehr förderungsfähig sein würde. Im Wintersemester 2020/21 habe er noch an Studien- und Prüfungsleistungen teilgenommen. Der Krankenhausaufenthalt, der bewusst hinausgezögert worden sei, damit noch alle Prüfungen hätten abgelegt werden können, sei zunächst für sechs Wochen geplant gewesen. Er habe zu Beginn fest vorgehabt, das Studium zum Beginn des Sommersemesters wiederaufzunehmen. Er habe von der Klinik aus Lehrveranstaltungen für das Sommersemester 2021 gewählt und mit den Dozierenden auch über Nachteilsausgleiche für krankheitsbedingte Fehlzeiten gesprochen. Dass er sich nach der Entlassung aus dem Krankenhaus im Hinblick auf seine eingeschränkte Studierfähigkeit und den Umstand, dass er an den Lehrveranstaltungen bis zum 22. April 2021 nicht habe teilnehmen können, nach der Empfehlung seiner Ärztin entscheiden habe, einen Antrag auf rückwirkende Beurlaubung zu stellen, dürfe ihm nicht zum Nachteil gereichen. Ob sein Antrag auf Beurlaubung genehmigt werden würde, sei im Zeitpunkt der Beantragung unklar gewesen. Zudem hätte die Beklagte die Auszahlung der Ausbildungsförderung für Juni 2021 nicht mehr stoppen können. Er habe der Beklagten die Beurlaubung für das gesamte Sommersemester unverzüglich zur Kenntnis gegeben. Die rechtlichen und finanziellen Folgen einer rückwirkenden Beurlaubung im Hinblick auf seinen Anspruch auf Ausbildungsförderung habe er nicht gekannt. Zur Substantiierung seines Vortrags hat der Kläger ein Transcript of Records (Bl. 200 ff. d. Gerichtsakte), einen Screenshot aus dem Studienfonnetz der Universität Hamburg (Bl. 207 d. Gerichtsakte), Dokumente zu seinen Bemühungen um eine Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Sommersemester 2021, insbesondere Korrespondenz mit Dozierenden (Bl. 208 ff. d. Gerichtsakte), sowie einen vorläufigen Entlassungsbericht vom 22. April 2021 über seinen Krankenhausaufenthalt (Bl. 217 ff. d. Gerichtsakte) eingereicht. Die Rückforderung sei außerdem wegen einer besonderen Härte rechtswidrig, weil bei der rückwirkenden Bewilligung von Leistungen nach dem SGB II die tatsächlich zugeflossene Ausbildungsförderung als Einkommen angerechnet worden sei. Insoweit beruft sich der Kläger auf Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, insbesondere zu § 48 SGB X. Zwar sei § 48 SGB X hier nicht anzuwenden, das verfassungsrechtlich gebotene Mindestmaß an Vertrauensschutz müsse aber in der Weise gewahrt werden, dass das Existenzminimum nicht unterschritten werde. Vorzugswürdig sei es, dass die tatsächlich bezogene Ausbildungsförderung nicht als Einkommen auf den Anspruch nach dem SGB II angerechnet werden dürfe, sondern nach § 103 SGB X

ein Erstattungsanspruch der Beklagten gegen das Jobcenter bestehe, der dazu führe, dass der Anspruch nach dem SGB II in Höhe der Ausbildungsförderung als erfüllt gelte (§ 107 SGB X) und die Beklagte keine Rückzahlung vom beurlaubten Auszubildenden verlangen könne. Dies sei hier jedoch nachträglich nicht mehr herstellbar. Jedenfalls sei die Forderung daher, wie mit dem Hilfsantrag begehrt, zu erlassen. Er, der Kläger, sei erlasswürdig und -bedürftig, weil er die Anrechnung der BAföG-Leistungen auf seinen Anspruch nach dem SGB II nicht habe verhindern können und seinen Mitwirkungspflichten nachgekommen sei. Eine besondere Härte im Sinne von § 62 Abs. 1 Nr. 3 LHO könne nicht sich nur aus der Einziehung der Forderung ergeben, sondern könne – wie bei der vergleichbaren Vorschrift des § 227 AO – auch aus sachlichen Gründen gerechtfertigt sein. Dies habe die Beklagte verkannt, worin ein Ermessens Fehlgebrauch zu sehen sei. Ein Vorrang der Stundung greife nicht, wenn – wie hier – ein Erlass aus sachlichen Gründen begehrt werde. Zur Untermauerung seiner Ansicht verweist der Kläger auf Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zu § 227 AO.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 15. Juni 2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 15. Juli 2021 aufzuheben, soweit ihm gegenüber eine Rückforderung von 2.145,00 EUR geltend gemacht wird und die Überweisung dieses Betrages gefordert wird,

hilfsweise, die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids vom 29. August 2022 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 28. November 2022 zu verpflichten, unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut über den Erlass der Rückforderung von 2.145,00 EUR zu entscheiden.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte hat hinsichtlich der Einbeziehung des Bescheids vom 29. August 2022 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 28. November 2022 in das Klageverfahren keine Bedenken und verteidigt im Übrigen ihre Bescheide. Der Bescheid vom 15. Juni 2021 sei nicht unbestimmt. Er sei als unmittelbare Reaktion auf die Mitteilung des Klägers, er habe sich für das Sommersemester rückwirkend beurlauben lassen, ergangen. Der Kläger habe den Bescheid auch richtig verstanden, wie seine Widerspruchsbegründung zeige. Jedenfalls sei die notwendige Bestimmtheit mit dem Widerspruchsbescheid vom 15. Juli 2021

hergestellt worden. Das Bundesverwaltungsgericht habe sich darüber hinaus klar zur Anwendbarkeit des § 53 Satz 1 Nr. 2 BAföG auf den gesamten Beurlaubungszeitraum positioniert. Der Rückzahlungsverpflichtung stehe auch schutzwürdiges Vertrauen des Klägers nicht entgegen. Es sei bereits fraglich, ob der von dem Bundesverwaltungsgericht bejahte Vertrauensschutz überhaupt zum Tragen kommen könne, da der Gesetzgeber sich mit § 53 Satz 3 BAföG gegen die Gewährung von Vertrauensschutz entschieden habe und daher für eine verfassungskonforme Auslegung kein Raum bleibe. Selbst wenn man aber der höchstrichterlichen Rechtsprechung folge, scheitere ein Vertrauensschutz an den strengen Voraussetzungen. Spätestens seit Beantragung der Beurlaubung habe kein schützenswertes Vertrauen mehr bestanden. Unerheblich sei, dass die Auszahlung von Förderungsleistungen für Juni 2021 nicht einzubehalten gewesen sei. Da eine rückwirkende Beurlaubung an der Universität Hamburg nur in Ausnahmefällen möglich sei, sei davon auszugehen, dass die die Beurlaubung begründenden Umstände bereits vor Beantragung der Beurlaubung eingetreten seien, so dass sich die Änderung im Rahmen einer vorhersehbaren Entwicklung gehalten habe. Hinsichtlich des hilfsweise begehrten Erlasses bekräftigt die Beklagte ihre Auffassung, dass ein solcher nur vorgesehen sei, wenn schwerwiegende wirtschaftliche Gründe einer Einziehung der Forderung entgegenstünden. Dies erkläre auch das Stufenverhältnis zur Stundung. Aus sachlichen Gründen komme ein Erlass dagegen nicht in Betracht. Ihre Verwaltungspraxis beruhe auf der Geschäftsanweisung zur Veränderung von Ansprüchen (Stundung, Niederschlagung und Erlass) und zum Abschluss von Vergleichen vom 1. Januar 2005. Im Widerspruchsbescheid vom 15. Juli 2021 sei ihre Praxis umfassend beschrieben worden.

Die Kammer hat den Rechtsstreit mit Beschluss vom 3. Juni 2024 auf den Einzelrichter übertragen.

Die Sachakten der Beklagten, bestehend aus der Förderungsakte und der Akte betreffend den Erlassantrag des Klägers, sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen. In der Verhandlung hat das Gericht den Kläger ergänzend angehört. Insoweit wird auf das Sitzungsprotokoll verwiesen.

Entscheidungsgründe

I.

Die Entscheidung ergeht gemäß § 6 Abs. 1 VwGO durch den Einzelrichter anstelle der Kammer.

II.

Die Klage hat nur im tenorierten Umfang Erfolg. Der zulässige Hauptantrag ist begründet, soweit die Beklagte in den streitgegenständlichen Bescheiden für den Monat April 2021 eine Rückforderung von 739,00 EUR geltend gemacht. Im Übrigen ist der Hauptantrag unbegründet (hierzu 1.). Der Hilfsantrag ist, soweit er noch zur Entscheidung ansteht, zulässig, aber unbegründet (hierzu 2.).

1. Der Bescheid vom 15. Juni 2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 15. Juli 2021 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, soweit darin gegenüber dem Kläger für den Monat April 2021 eine Rückforderung von 739,00 EUR geltend gemacht wird und die Überweisung dieses Betrages gefordert wird. Hinsichtlich der Monate Mai und Juni 2021 erweist sich die Rückforderung der Beklagten hingegen als rechtmäßig und kann den Kläger daher nicht in seinen Rechten verletzen (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Die von der Beklagten benannte Rechtsgrundlage für die Änderung des ursprünglichen Bewilligungsbescheids vom 16. November 2020 und die Rückforderung der von April bis Juni 2021 gezahlten Ausbildungsförderung, § 53 Satz 1 Nr. 2 BAföG i.V.m. § 50 Abs. 1 SGB X, ist anwendbar (hierzu a)). Die Änderung und Rückforderung sind zudem formell rechtmäßig (hierzu b)). Materiell rechtmäßig sind sie hingegen lediglich für die Monate Mai und Juni 2021, mit Blick auf den Monat April 2021 steht der Änderung und Rückforderung schutzwürdiges Vertrauen des Klägers entgegen (hierzu c)).

a) Die von der Beklagten zugrunde gelegten Vorschriften des § 53 Satz 1 Nr. 2 BAföG i.V.m. § 50 Abs. 1 SGB X sind im vorliegenden Fall anwendbar. Gemäß § 53 Satz 1 Nr. 2 BAföG wird der Bescheid geändert, wenn sich ein für die Leistung der Ausbildungsförderung maßgeblicher Umstand ändert; bei einer Änderung zuungunsten des Auszubildenden erfolgt die Änderung vom Beginn des Monats an, der auf den Eintritt der Änderung folgt. Die Befugnis der Beklagten zur Rückforderung der erbrachten Leistungen folgt aus § 50 Abs. 1 Satz 1 SGB X i.V.m. § 53 Satz 3 BAföG.

Die Vorschrift des § 53 Satz 1 Nr. 2 BAföG wird nicht durch § 20 Abs. 2 Satz 1 BAföG verdrängt (ausführlich hierzu BVerwG, Urt. v. 25.6.2015, 5 C 15.14, BVerwGE 152, 264, juris Rn. 13 ff.).

Darüber hinaus steht einer Anwendung der von der Beklagten zugrunde gelegten Vorschriften nicht entgegen, dass die Beklagte die Rückforderung für die Monate April bis Juni 2021 auf einen nachträglichen Entfall des Anspruchs des Klägers auf Ausbildungsförderung aufgrund seiner rückwirkenden Beurlaubung stützt und der Kläger für denselben Zeitraum Leistungen nach dem SGB II beantragt hat. Anders als der Kläger wohl meint, führt dies nicht dazu, dass die Beklagte nicht länger eine Rückforderung bereits gezahlter Ausbildungsförderung verlangen darf, sondern einen Erstattungsanspruch gegenüber dem Jobcenter geltend machen müsste. Keiner Vertiefung bedarf hier, ob ein Erstattungsanspruch der Beklagten gegenüber einem anderen Sozialleistungsträger eine Änderung und Rückforderung gegenüber dem Leistungsberechtigten nach § 53 Satz 1 Nr. 2, Satz 3 BAföG i.V.m. § 50 Abs. 1 SGB X ausschließt. Denn in Fällen, in denen der Anspruch auf Ausbildungsförderung nachträglich entfällt, hat die Beklagte keinen Erstattungsanspruch gegen das Jobcenter nach den hierfür in Betracht kommenden Regelungen der §§ 102 ff. SGB X, insbesondere nicht nach der von dem Kläger zitierten Vorschrift des § 103 SGB X (vgl. ausführlich zur fehlenden Einschlägigkeit der §§ 102 ff. SGB X: LSG Berlin-Brandenburg; Urt. v. 17.1.2024, L 3 AS 320/21, juris Rn. 30 ff.).

b) Die streitgegenständliche Änderung und Rückforderung begegnen keinen durchgreifenden formellen Bedenken. Zwar ist eine Anhörung des Klägers, welche gemäß § 24 Abs. 1 SGB X vor Erlass des Bescheids vom 15. Juni 2021 erforderlich gewesen wäre, unterblieben. Dieser Verfahrensfehler ist jedoch nach § 41 Abs. 1 Nr. 3 SGB X unbeachtlich, da die Anhörung im Widerspruchsverfahren nachgeholt worden ist. Denn die Widerspruchsbehörde war hier zur vollen Überprüfung des Verwaltungsakts befugt und hat die mit dem Widerspruch vorgetragene(n) Tatsachen gewürdigt (vgl. zur Heilung eines Anhörungsmangels im Widerspruchsverfahren: VG Mainz, Urt. v. 17.5.2018, 1 K 1367/17.MZ, juris Rn. 16 f.; s. ferner OVG Hamburg, Beschl. v. 18.8.2020, 5 Bs 60/20, n.v.). Die im Bescheid vom 15. Juni 2021 fehlende, gemäß § 35 Abs. 1 SGB X erforderliche Begründung der streitgegenständlichen Änderung und Rückforderung wurde jedenfalls im Widerspruchsbescheid vom 15. Juli 2021 nachträglich gegeben, weshalb der diesbezügliche Fehler ebenfalls unbeachtlich ist, vgl. § 41 Abs. 1 Nr. 2 SGB X.

c) Die Änderung und Rückforderung sind jedoch lediglich hinsichtlich der Monate Mai und Juni 2021 materiell rechtmäßig. Hinsichtlich des Monats April 2021 sind sie rechtswidrig. Zwar sind die streitgegenständlichen Verwaltungsakte inhaltlich hinreichend bestimmt

(hierzu aa)) und sind die Tatbestandsvoraussetzungen des § 53 Satz 1 Nr. 2, Satz 3 BAFöG i.V.m. § 50 Abs. 1 Satz 1 SGB X erfüllt (hierzu bb)); bezüglich der Monate Mai und Juni 2021 kann sich der Kläger zudem nicht auf Vertrauensschutz berufen; hinsichtlich des Monats April 2021 steht der Änderung und Rückforderung der gezahlten Ausbildungsförderung jedoch schutzwürdiges Vertrauen des Klägers entgegen (hierzu cc)). Infolgedessen sind die streitgegenständlichen Bescheide hinsichtlich eines Betrages von 739,00 EUR aufzuheben (hierzu dd)).

aa) Anders als der Kläger meint, genügen die Änderung und Rückforderung dem Bestimmtheitsgebot des § 33 Abs. 1 SGB X. Inhaltlich hinreichende Bestimmtheit setzt voraus, dass insbesondere für den Adressaten des Verwaltungsakts die von der Behörde getroffene Regelung so vollständig, klar und unzweideutig erkennbar ist, dass er sein Verhalten danach richten kann. Es reicht aus, wenn sich die Regelung aus dem gesamten Inhalt des Bescheids, insbesondere seiner Begründung, sowie den weiteren, den Beteiligten bekannten oder ohne weiteres erkennbaren Umständen unzweifelhaft erkennen lässt, wobei die Regeln über die Auslegung von Willenserklärungen (§§ 133, 157 BGB) entsprechend anwendbar sind (vgl. zum gleichlautenden § 37 Abs. 1 VwVfG: BVerwG, Urt. v. 3.12.2003, 6 C 20.02, juris Rn. 17; Urt. v. 22.1.2021, 6 C 26.19, BVerwGE 171, 156, juris Rn. 52 m.w.N.). Ist in der Sache ein Widerspruchsbescheid ergangen, genügt es, wenn dieser die erforderliche Bestimmtheit herstellt (BVerwG, Urt. v. 22.9.2004, 6 C 29.03, BVerwGE 122, 29, juris Rn. 17; s.a. BSG, Urt. v. 8.12.2020, B 4 AS 46/20 R, BSGE 131, 128, juris Rn. 24). Nach diesen Maßstäben ist schon der Bescheid vom 15. Juni 2021 hinreichend bestimmt. Wenngleich dieser Bescheid hinsichtlich der Änderung und Rückforderung nicht begründet wurde, ist sein Regelungsgehalt insoweit unzweifelhaft feststellbar. Wie die Beklagte zutreffend ausgeführt hat, erging dieser Bescheid als unmittelbare Reaktion der Beklagten auf die Mitteilung des Klägers, dass er für das Sommersemester 2021 beurlaubt worden sei. Da der Bescheid – abweichend zum ursprünglichen Bewilligungsbescheid vom 16. November 2020 – unter „Bewilligungszeitraum“ die Monate April bis September 2021 nicht mehr ausweist und eine Rückforderung von 2.145,00 EUR ausgewiesen wurde, lässt sich dem Bescheid bei verständiger Würdigung entnehmen, dass die Bewilligung von Ausbildungsförderung für den Zeitraum des Sommersemesters 2021 aufgehoben und der für diesen Zeitraum bereits gezahlte Betrag zurückgefordert wird. Jedenfalls wurde die Bestimmtheit durch den Widerspruchsbescheid vom 15. Juli 2021 hergestellt. Darin wird ausdrücklich ausgeführt, dass der Bewilligungsbescheid vom 16. November 2020 aufgrund der rückwirkenden Beurlaubung mit Wirkung ab April 2021 zu ändern und die bereits gezahlte Ausbildungsförderung zu erstatten sei.

bb) Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 53 Satz 1 Nr. 2, Satz 3 BAföG i.V.m. § 50 Abs. 1 Satz 1 SGB X sind erfüllt.

Die dem Kläger auf seinen Antrag von der Universität Hamburg im Juni 2021 rückwirkend gewährte Beurlaubung für das Sommersemester 2021 stellt sich als – hier zuungunsten des Auszubildenden wirkende – Änderung eines maßgeblichen Umstands im Sinne von § 53 Satz 1 Nr. 2 BAföG dar. Zu diesen maßgeblichen Umständen gehört nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, der das erkennende Gericht folgt, auch eine Unterbrechung der Ausbildung in Form der Beurlaubung wegen Krankheit, die unmittelbare Rechtswirkungen für das Ausbildungsverhältnis hat. Während des Urlaubssemesters, das weder hochschulrechtlich noch förderungsrechtlich auf die Zahl der Fachsemester anzurechnen ist, dauert die förderungsfähige Ausbildung nicht fort mit der Folge, dass dem Auszubildenden insoweit Ausbildungsförderung grundsätzlich nicht zusteht; dies gilt selbst dann, wenn der Auszubildende vor einer rückwirkend ausgesprochenen Urlaubsbewilligung Lehrveranstaltungen tatsächlich besucht hat (s. zum Ganzen BVerwG, Urt. v. 25.6.2015, 5 C 15.14, BVerwGE 152, 264, juris Rn. 26 m.w.N.).

Die von dem Kläger angeführte Regelung des § 15 Abs. 2a BAföG rechtfertigt keine andere Bewertung. Nach dieser Vorschrift wird Ausbildungsförderung auch dann geleistet, wenn der Auszubildende infolge einer Erkrankung daran gehindert ist, seine Ausbildung durchzuführen, nicht jedoch über das Ende des dritten Kalendermonats hinaus. Hierbei handelt es sich um eine Sonderregelung allein für den Fall einer – zeitlich begrenzten – krankheitsbedingten Einschränkung der Studierfähigkeit ohne Bedeutung für sonstige Fallgestaltungen, bei denen der Anspruch auf Ausbildungsförderung entfällt. Dies gilt auch für den Fall der Beurlaubung, selbst wenn deren Grund in einer Erkrankung liegen mag. Andernfalls ergäbe sich für beurlaubte Studierende ein unangemessener Doppelvorteil (vgl. BayVGH, Beschl. v. 14.1.2015, 12 C 14.2813, juris Rn. 4). Der Auszubildende hat im Fall einer Erkrankung die Wahl, ob er von einem Antrag auf Beurlaubung absieht und deshalb den Vorteil erlangt, dass Ausbildungsförderung gemäß § 15 Abs. 2a BAföG trotz krankheitsbedingter Versäumung von Lehrveranstaltungen bis zu drei Monate weiter gezahlt wird, oder ob er sich für eine Beurlaubung entscheidet mit der Folge, dass das Semester nicht auf die Zahl der Fachsemester anzurechnen ist. Macht der Auszubildende – wie hier – von der Möglichkeit Gebrauch, sich (rückwirkend) beurlauben zu lassen, so steht ihm während dieses Zeitraums Ausbildungsförderung grundsätzlich nicht zu (vgl. BVerwG, Urt. v. 25.6.2015, 5 C 15.14, BVerwGE 152, 264, juris Rn. 20).

cc) Im Hinblick auf den Monat April 2021 steht der in § 53 Satz 1 Nr. 2, Satz 3 BAföG i.V.m. § 50 Abs. 1 Satz 1 SGB X angeordneten Rechtsfolge, also der Änderung des ursprünglichen Bewilligungsbescheids und Erstattung der bereits erbrachten Leistungen, jedoch schutzwürdiges Vertrauen des Klägers entgegen. Hinsichtlich der ebenfalls streitbefangenen Monate Mai und Juni 2021 kann der Kläger sich hingegen nicht auf Vertrauensschutz berufen.

(1) Mit Blick auf die diesbezüglichen Maßstäbe folgt das Gericht der überzeugenden Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (s. zum Folgenden nur BVerwG, Urt. v. 25.6.2015, 5 C 15.14, BVerwGE 152, 264, juris Rn. 28 f. m.w.N.). Danach ist das Förderungsamt zwar nach den vorgenannten Regelungen zum Erlass eines entsprechenden Änderungs- und Rückforderungsbescheids ermächtigt und verpflichtet, ohne dass ihm insoweit ein Ermessensspielraum zusteht. Dennoch ist bei der nachteiligen Änderung eines Bescheids mit Wirkung auch für zurückliegende Zeiträume ein Mindestmaß an Vertrauensschutz, der verfassungsrechtlich geboten ist, zu wahren. Dementsprechend ist auch bei der Anwendung des § 53 Satz 1 Nr. 2 BAföG eine Abwägung des Gewichtes des Vertrauensschutzinteresses des Auszubildenden gegenüber dem öffentlichen Interesse an einer gesetzmäßigen und Gesetzeszweckentsprechenden Verwendung der für die Ausbildungsförderung eingesetzten öffentlichen Finanzmittel vorzunehmen.

Von vornherein wenig schutzwürdig ist ein Vertrauen in den unveränderten Bestand eines begünstigenden Verwaltungsakts, wenn sich die Änderung im Rahmen einer vorhersehbaren Entwicklung hält, wenn also der Betroffene mit der Änderung rechnen musste. Dies ist der Fall, wenn der Bestand des Bewilligungsbescheids nach den konkreten Umständen schon vor dem Erlass des Änderungsbescheids ernstlich zweifelhaft und seine Änderung bereits zu dem Zeitpunkt, auf den sich diese zurückbezieht, mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit zu erwarten war. Dabei wirkt sich nicht – wie nach den weitreichenden Vertrauensschutzregelungen der § 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3, § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SGB X und § 48 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 VwVfG – nur grobe Fahrlässigkeit zuungunsten des von der Änderung Betroffenen aus. Auch wenn er mit seinem Vertrauen in den unveränderten Bestand des begünstigenden Verwaltungsakts die ihm zuzumutende Sorgfalt bei der Einschätzung der tatsächlichen Entwicklung und ihrer rechtlichen Folgen lediglich in einem leichten Maß verletzt, verliert das Vertrauensschutzinteresse erheblich an Gewicht.

(2) Hiervon ausgehend kann sich der Kläger hinsichtlich des Monats April 2021 auf Vertrauensschutz berufen.

Der Kläger, der die gezahlte Ausbildungsförderung verbraucht und auf den Bestand des Bewilligungsbescheids vom 16. November 2020 vertraut hat, musste die Möglichkeit einer Beurlaubung im Sommersemester 2021 einschließlich der damit verbundenen Folgen für seinen Anspruch auf Ausbildungsförderung erst im Laufe des Monats April 2021 ernsthaft in Betracht ziehen. Der Beklagten ist zuzugestehen, dass die letztlich erfolgte Beurlaubung nicht völlig unvorhersehbar war. Die bloße entfernte Möglichkeit, dass eine Beurlaubung erforderlich werden könnte, genügt aber nach den oben dargelegten Maßstäben nicht, um das Vertrauen des Klägers in den Bestand des ursprünglichen Bewilligungsbescheids als wenig schutzwürdig anzusehen. Der Bestand des ursprünglichen Bewilligungsbescheids muss vielmehr ernstlich zweifelhaft und seine Änderung muss mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit zu erwarten gewesen sein. Dies war bei einer Gesamtschau der Umstände des vorliegenden Falls erst im Laufe des Monats April 2021 der Fall, weshalb eine Änderung des Bescheids vom 16. November 2020 sowie Rückforderung der ausgezahlten Ausbildungsförderung bezogen auf diesen Monat ausscheidet (vgl. zur Unzulässigkeit einer Rückforderung bezogen auf den gesamten Monat, in dem der unabdingbare Vertrauensschutz weggefallen ist: Steinweg, in: Ramsauer/Stallbaum, BAFöG, 8. Aufl. 2024, § 53 Rn. 28; OVG Schleswig, Urt. v. 5.6.2014, 3 LB 4/14, juris). Im Einzelnen:

Anlass für den Krankenhausaufenthalt des Klägers war, wie er glaubhaft ausgeführt hat (vgl. S. 1 f. d. Sitzungsprotokolls) und wie sich auch aus dem vorläufigen Entlassungsbrief des [REDACTED] vom 22. April 2021 ergibt, dass der Kläger eine Essstörung (Atypische Anorexia nervosa, F50.1) entwickelt hatte. Die Essstörung ging ausweislich des Entlassungsbriefs mit einer mittelgradigen depressiven Episode im Rahmen einer rezidivierenden depressiven Störung (F33.1) einher. Allein aus dem Umstand, dass es zu einem Krankenhausaufenthalt kam, lässt sich nicht ableiten, dass der Kläger damit rechnen musste, im Sommersemester 2021 nicht hinreichend studierfähig zu sein. Gerade bei psychischen Erkrankungen verbietet sich aufgrund der Vielzahl der denkbaren Ausprägungen eine pauschale Betrachtung. Vielmehr sind die Umstände des Einzelfalls maßgeblich. Danach ist hier nicht davon auszugehen, dass die Erkrankung des Klägers einen Schweregrad erreicht hatte, bei dem von vornherein damit zu rechnen war, dass der Kläger das Sommersemester 2021 nicht würde absolvieren können. In Rechnung zu stellen ist insofern zunächst, dass die ambulante Psychotherapeutin des Klägers, wie dieser dargelegt hat (vgl. S. 1 d. Sitzungsprotokolls), im Hinblick auf die Essstörung zunächst keinen Handlungsbedarf gesehen hatte. Der Krankenhausaufenthalt wurde zudem bewusst hinausgezögert, damit der Kläger noch an Prüfungsleistungen im Wintersemester 2020/2021 teilnehmen konnte. Hinzu tritt, dass der Kläger zu Beginn des Krankenhausaufenthalts mit einem Body-

Mass-Index von 19,5 normalgewichtig war (vgl. S. 2 d. Entlassungsberichts, Bl. 218 d. Gerichtsakte). Darüber hinaus war der Krankenhausaufenthalt nach den nachvollziehbaren Angaben des Klägers zunächst auf sechs Wochen angelegt, hätte also ursprünglich schon Ende März / Anfang April 2021 geendet. Zwar hatte der Kläger nach eigenen Angaben schon im Februar 2021 gehofft, dass sein Aufenthalt verlängert werden würde (vgl. S. 2 d. Sitzungsprotokolls), dies bedeutet aber nicht, dass er mit einem Ausfall im gesamten Sommersemester rechnete oder rechnen musste. Der Aufenthalt wurde letztlich lediglich bis zum 22. April 2021 verlängert, endete also noch im ersten Monat des Sommersemesters. Schließlich ist zu berücksichtigen, dass der Kläger sich ausweislich des fachärztlichen Attestes der Ärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie [REDACTED] am 4. Mai 2021 bereits seit Mai 2017 aufgrund einer psychischen Erkrankung in ambulanter psychiatrischer Behandlung befand. Trotz dieser langjährigen Behandlung war der Kläger in den ersten Semestern seines Studiums studierfähig, eine Beurlaubung war ebenso wenig erforderlich wie ein Krankenhausaufenthalt.

Ferner bemühte der Kläger sich – sogar von der Klinik aus – bis in den April 2021 hinein ernsthaft um eine Teilnahme an verschiedenen Veranstaltungen im Sommersemester 2021, konkret um ein Praktikum bei [REDACTED] ein Seminar bei Frau [REDACTED] h sowie zwei weitere Seminare Frau [REDACTED] (vgl. S. 3 d. Sitzungsprotokolls und die von dem Kläger vorgelegte Korrespondenz mit den Dozentinnen, Bl. 208 ff. d. Gerichtsakte).

In der Gesamtschau der vorgenannten Umstände durfte der Kläger bis in den Monat April hinein davon ausgehen, dass es sich bei der Verschlechterung seines Gesundheitszustands im Wintersemester 2020/2021 lediglich um eine vorübergehende Zuspitzung handelte und er sein Studium im Sommersemester 2021 würde fortsetzen können. Erst im Laufe des Monats April 2021 war eine Beurlaubung mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit zu erwarten. Der Kläger hat insoweit in der mündlichen Verhandlung glaubhaft angegeben, dass er erst in Frage gestellt habe, dass er das Sommersemester 2021 würde absolvieren können, nachdem er am 13. April 2021 von der Klinik aus an dem Seminar von Frau Dr. [REDACTED] teilgenommen habe. Die Aufgaben, welche die Dozentin den Studierenden gegeben habe, seien zu viel für ihn gewesen. Er habe nicht gewusst, wie er dies hätte schaffen sollen, auch in Verbindung mit den anderen Seminaren, die er im Sommersemester habe besuchen wollen (vgl. S. 3 d. Sitzungsprotokolls). Hieraus ergibt sich für das Gericht in einer Zusammenschau mit den vorstehend dargelegten Umständen nachvollziehbar, dass der Kläger erst im Nachgang des Seminartermins am 13. April 2021 realisierte und realisieren musste, dass er der Arbeitsbelastung im Sommersemester womöglich nicht standhalten würde.

Der Annahme eines schutzwürdigen Vertrauens des Klägers steht nicht entgegen, dass er in seinem Antrag auf Leistungen nach dem SGB II als Datum den 27. Februar 2021 angegeben hat (vgl. Bl. 88 d. Gerichtsakte). Dieser Umstand zieht die Glaubhaftigkeit seiner Angaben nicht in Zweifel. Das Gericht geht – wie im Ergebnis auch die Beklagte (vgl. S. 3 d. Sitzungsprotokolls) – nicht davon aus, dass der Kläger den Antrag tatsächlich an diesem Tag ausgefüllt hat und damit schon im Februar mit einer möglichen Aufhebung der Ausbildungsförderung rechnete. Vielmehr dürfte es sich um ein bloßes Versehen gehandelt haben. Der Antrag ist erst am 27. Mai 2021 an das Jobcenter Hamburg übermittelt worden (vgl. Bl. 82 f. d. Gerichtsakte). Es erscheint unwahrscheinlich, dass der Kläger Monate vor Einreichung des Antrags ein Antragsformular ausgefüllt hat, zumal er sich am 27. Februar 2021 bereits im Krankenhaus befand. Zudem hat der Kläger die in dem Antragsformular enthaltene Frage, ob er sich derzeit oder demnächst in einer stationären Einrichtung, beispielsweise einem Krankenhaus, befinde, verneint (vgl. Bl. 85 d. Gerichtsakte). Auch dies spricht für ein Ausfüllen des Antrags nach Entlassung aus dem Krankenhaus. Schließlich deutet der Umstand, dass der Antrag am 27. Mai 2021 abgesendet und unter dem 27. Februar 2021 unterschrieben wurde, in Zusammenschau mit den vorgenannten Aspekten darauf hin, dass der Kläger sich schlicht im Monat geirrt hat.

(3) Hinsichtlich der Monate Mai und Juni 2021 kann sich der Kläger demgegenüber nicht mehr auf Vertrauensschutz berufen.

Wie sich aus den obigen Ausführungen ergibt, hat der Kläger selbst ab Mitte April 2021 ernsthaft in Betracht gezogen, das Sommersemester 2021 nicht absolvieren zu können. Diese Zweifel haben sich im weiteren Verlauf des Monats April 2021 verschärft. Dies ergibt sich aus der von dem Kläger vorgelegten Korrespondenz mit seinen Dozentinnen. In einer E-Mail an Frau Prof. [REDACTED] am 27. April 2021 teilte der Kläger mit, er sei krankgeschrieben, um Bedenkzeit zu haben, ob er im Sommersemester 2021 „komplett nichts mache“ oder ob er es schaffen könne, ein Seminar zu besuchen (vgl. Bl. 213 d. Gerichtsakte). In einer weiteren E-Mail an Frau Pr [REDACTED] am 30. April 2021 führte der Kläger aus, er habe sich schweren Herzens dazu entschieden, sich im Sommersemester 2021 in erster Linie seiner Gesundheit zu widmen (vgl. ebenfalls Bl. 213 d. Gerichtsakte). Damit war seit Mitte April 2021 jedenfalls ernstlich zweifelhaft, ob der Bewilligungsbescheid vom 16. November 2020 Bestand haben würde. Eine förmliche Beurlaubung wegen einer Erkrankung war mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit zu erwarten.

Hinsichtlich des Monats Juni 2021 kann der Kläger sich ungeachtet der vorstehenden Ausführungen im Übrigen auch deshalb nicht mehr auf schutzwürdiges Vertrauen berufen, weil er unter dem 24. Mai 2021 bei der Universität Hamburg den Antrag auf Beurlaubung gestellt

hat. Dass die Bewilligung dieses Antrags zunächst unsicher gewesen sein mag, ist unerheblich, denn das Vertrauen ist, wie oben dargelegt, schon dann wenig schutzwürdig, wenn eine Änderung des ursprünglichen Bewilligungsbescheids mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Sie muss nicht sicher und nicht einmal überwiegend wahrscheinlich sein. Sobald ein förmlicher Antrag auf Beurlaubung gestellt wird, muss der Auszubildende grundsätzlich mit einer Aufhebung der Ausbildungsförderung rechnen. Denn kommt es dem Auszubildenden kommt gerade auf die Gewährung einer Beurlaubung an, muss er auch deren Folgen bedenken.

Soweit der Kläger vorträgt, er habe die rechtlichen und finanziellen Folgen einer rückwirkenden Beurlaubung im Hinblick auf seinen Anspruch auf Ausbildungsförderung nicht gekannt, kann dies kein schutzwürdiges Vertrauen begründen. Denn eine etwaige rechtliche Unkenntnis ist seiner Verantwortungssphäre zuzurechnen. Es obliegt im Fall einer Erkrankung dem Auszubildenden selbst, die förderungsrechtliche Konsequenz einer Beurlaubung, dass ihm die Ausbildungsförderung für das Urlaubssemester nicht mehr zusteht, vor Einreichung eines Antrags zu bedenken und gegebenenfalls entsprechenden Rat einzuholen (BVerwG, Urt. v. 25.6.2015, 5 C 15.14, BVerwGE 152, 264, juris Rn. 32). Im Übrigen enthielt der Bewilligungsbescheid vom 16. November 2020 den Hinweis, dass eine Beurlaubung oder sonstige Unterbrechung des Studiums unverzüglich dem Amt für Ausbildungsförderung anzuzeigen ist, weshalb die rechtliche Relevanz einer Beurlaubung für den Kläger erkennbar war (vgl. zu diesem Aspekt OVG Schleswig, Urt. v. 5.6.2014, 3 LB 4/14, juris Rn. 38).

Anders als der Kläger meint, durfte er auch nicht im Hinblick auf § 15 Abs. 2a BAföG auf einen weiteren Bestand des Bescheids vom 16. November 2020 vertrauen. Denn § 15 Abs. 2a BAföG betrifft, wie bereits ausgeführt, nicht den Fall einer förmlichen Beurlaubung. Eine diesbezügliche Unkenntnis muss der Kläger sich aus den soeben genannten Gründen entgegenhalten lassen.

Soweit der Kläger vorträgt, die Beklagte habe die Auszahlung der Ausbildungsförderung für Juni 2021 nicht mehr stoppen können, ist dieser Umstand, wie die Beklagte zutreffend ausgeführt hat, für die Beurteilung der Schutzwürdigkeit des Vertrauens in den Fortbestand des ursprünglichen Bewilligungsbescheids unerheblich.

Keiner Vertiefung bedarf hier, ob – wie der Kläger meint – im Fall einer rückwirkenden Beurlaubung, in dem bei einer Bewilligung von Leistungen nach dem SGB II die tatsächlich zugeflossene Ausbildungsförderung als Einkommen angerechnet worden ist, eine Rückforderung der Ausbildungsförderung (in Anlehnung an die ältere bundessozialgerichtliche Rechtsprechung) wegen einer besonderen Härte rechtswidrig ist und Vertrauensschutz in

der Weise zu gewährleisten ist, dass das Existenzminimum nicht im Nachhinein aufgrund der Rückforderung unterschritten wird. Denn so liegt der Fall hier bezogen auf die Monate Mai und Juni 2021 nicht. Das Jobcenter Hamburg hat dem Kläger bei der Berechnung seines Leistungsanspruchs nach dem SGB II für die Monate Mai und Juni 2021 keine Ausbildungsförderung angerechnet. Der Kläger hat für diese Monate vielmehr Leistungen nach dem SGB II in Höhe von jeweils 760,05 EUR erhalten. Dieser Betrag übersteigt sogar die ursprünglich bewilligte Ausbildungsförderung in Höhe von monatlich 739,00 EUR. Eine besondere Härte ist insoweit nicht erkennbar.

dd) Infolge der teilweisen Rechtswidrigkeit der Änderung des Bewilligungsbescheids vom 16. November 2020 und der Rückforderung sind die streitgegenständlichen Bescheide hinsichtlich eines Betrages von 739,00 EUR aufzuheben. Dies entspricht der Summe, die dem Kläger ursprünglich für den Monat April 2021 bewilligt worden war. Dass im Bescheid vom 15. Juni 2021 eine Verrechnung der Gesamtrückforderung in Höhe von 2.217,00 EUR (3 x 739,00 EUR) mit der Erhöhung der Ausbildungsförderung für die Monate Oktober 2020 bis März 2021 um monatlich 12,00 EUR erfolgt ist, so dass im Ergebnis lediglich die Zahlung eines Betrags von 2.145,00 EUR von dem Kläger verlangt wurde, ist insoweit ohne Belang.

2. Der Hilfsantrag ist, soweit über ihn hinsichtlich eines Betrags in Höhe von 1.406,00 EUR noch zu entscheiden ist, zulässig (hierzu a)), aber unbegründet (hierzu b)).

a) Der Hilfsantrag ist zulässig. Keiner Vertiefung bedarf hier, ob der von dem Kläger begehrte Forderungserlass ursprünglich zulässigerweise im Wege der Untätigkeitsklage geltend gemacht wurde und ob der Widerspruch des Klägers gegen den Bescheid vom 15. Juni 2021 bereits als Antrag auf Erlass der Forderung zu verstehen war. Denn jedenfalls im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung ist der Hilfsantrag zulässig, da die Beklagte den von dem Kläger begehrten Erlass mittlerweile durch ihren Bescheid vom 29. August 2022 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 28. November 2022 abgelehnt und der Kläger die vorgenannten Bescheide – sofern man dies für erforderlich hält – fristgerecht in das Verfahren einbezogen hat (vgl. Wöckel, in: Eyermann, VwGO, 16. Aufl. 2022, § 75 Rn. 14). Ob in der Einbeziehung der Bescheide eine Klageänderung zu sehen ist, kann offen bleiben, denn eine solche wäre zulässig. Die Beklagte hat im Sinne des § 91 Abs. 2 VwGO in eine etwaige Klageänderung eingewilligt, indem sie geäußert hat, keine Bedenken hinsichtlich der Einbeziehung der Bescheide zu haben (vgl. S. 1 d. Sitzungsprotokolls), und dem begehrten Erlass schriftsätzlich und in der mündlichen Verhandlung in der Sache entgegengetreten ist.

b) Der Hilfsantrag ist jedoch unbegründet. Der Kläger kann eine erneute Entscheidung der Beklagten über den Erlass der Rückforderung nicht beanspruchen. Der ablehnende Bescheid der Beklagten vom 29. August 2022 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 28. November 2022 ist rechtmäßig und kann den Kläger daher nicht in seinen Rechten verletzen (vgl. § 113 Abs. 5 VwGO).

aa) Der Erlass ist der Verzicht auf einen fälligen Anspruch und bringt diesen zum Erlöschen. Eine im Verhältnis zu den Bürgerinnen und Bürgern wirksame gesetzliche Grundlage für den Erlass von Forderungen im Vollzug des Bundesausbildungsförderungsgesetzes gibt es nicht. Insbesondere ergibt eine solche sich nicht aus der haushaltsrechtlichen Vorschrift des § 62 Abs. 1 Nr. 3 Hs. 1 LHO bzw. ihrer bundesrechtlichen Entsprechung § 59 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 BHO. Danach dürfen Forderungen nur erlassen werden, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für die Schuldnerin oder den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Beide Normen begründen als bloßes Binnenrecht des Staates keine Bindungswirkung gegenüber Bürgerinnen und Bürgern und vermitteln deshalb weder einen Anspruch in der Sache, noch einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Bescheidung (vgl. BVerwG, Urт. v. 22.8.1986, 3 B 47.85, juris Rn. 6, und OVG Münster, Urт. v. 21.11.2018, 4 A 2426/15, juris Rn. 52, jeweils zu § 59 Abs. 1 Nr. 3 BHO; VG Hamburg, Urт. v. 29.1.2021, 2 K 7598/17; Urт. v. 18.1.2023, 2 K 1363/21; Urт. v. 17.6.2024, 2 K 3486/21, jeweils n.v.). Bei § 62 LHO handelt es sich, wie bei § 59 BHO, um eine Vorschrift zur Ausführung des Haushaltsplans. Diese lockert die Bindungen an den Haushaltsplan, indem sie das Gebot des § 37 Abs. 5 LHO, wonach Forderungen rechtzeitig und vollständig zu begründen und einzuziehen sind, durchbricht. Der Funktion des Haushaltsplans entsprechend, der gemäß § 5 Abs. 2 LHO Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufhebt, handelt es sich dabei lediglich um eine „innenrechtliche“ Vorschrift. Die von dem Kläger angeführte Vergleichbarkeit mit § 227 AO ist deswegen trotz der ähnlichen Gestaltung der Vorschriften nicht gegeben (vgl. OVG Münster, Urт. v. 21.11.2018, 4 A 2426/15, juris Rn. 58 ff. zu § 59 Abs. 1 Nr. 3 BHO).

Ein Erlassanspruch kann sich daher grundsätzlich nur aus einem subjektiven Recht auf Gleichbehandlung aus Art. 3 Abs. 1 GG ergeben. Ein Rechtsanspruch auf eine Vergünstigung aus dem Gleichbehandlungsgebot aus Art. 3 Abs. 1 GG ergibt sich dann, wenn sie aufgrund von Verwaltungsvorschriften, die die Behörde in ständiger Übung anwendet, zu gewähren ist. Ermessenslenkende Verwaltungsvorschriften unterliegen keiner eigenständigen Auslegung wie Rechtsnormen. Entscheidend ist vielmehr, wie die zuständigen Behörden die Verwaltungsvorschrift im maßgeblichen Zeitpunkt in ständiger Praxis gehandhabt haben und in welchem Umfang sie infolgedessen an den Gleichheitssatz gebunden sind

(stRspr., vgl. etwa BVerwG, Beschl. v. 24.6.2020, 8 B 71.19, juris Rn. 6; Urt. v. 16.6.2015, 10 C 15.14, BVerwGE 152, 211, juris Rn. 24; OVG Münster, Urt. v. 21.11.2018, 4 A 2426/15, juris Rn. 63).

bb) Nach diesen Maßstäben hat die Beklagte den Erlass der Rückforderung zu Recht abgelehnt.

Im Bereich der Beklagten wird der Erlass von Forderungen durch die Geschäftsanweisung zur Veränderung von Ansprüchen (Stundung, Niederschlagung und Erlass) und zum Abschluss von Vergleichen vom 1. Januar 2005 (im Folgenden: Geschäftsanweisung) und die Verwaltungsvorschriften zu § 62 LHO (v. 11.6.2015, zuletzt geändert am 17.5.2017, im Folgenden: LHO-VwV) gelenkt. Ziff. 4.2 der Geschäftsanweisung gibt den Wortlaut von § 62 Abs. 1 Nr. 3 LHO wieder und verweist im Übrigen auf die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung. Nach Ziff. 3.2 Satz 1 LHO-VwV kommt ein Erlass nur in Betracht, wenn eine Stundung ausscheidet. Nach Ziff. 3.5 LHO-VwV ist eine besondere Härte im Sinne des § 62 Abs. 1 Nr. 3 LHO insbesondere anzunehmen, wenn sich die Schuldner oder der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu besorgen ist, dass die Weiterverfolgung der Forderung zu einer Existenzgefährdung führen würde.

Ihre hierauf beruhende ständige Verwaltungspraxis hat die Beklagte folgendermaßen weiter erläutert: Die besondere Härte nehme sie in Fallkonstellationen an, in denen eine lebensunterhaltssichernde Erwerbstätigkeit nicht vorliege und deren Aufnahme auch nicht mehr zu erwarten sei. Dies werde angenommen, wenn der Schuldner Leistungen nach dem SGB II beziehe und aufgrund einer gesundheitlichen Einschränkung bzw. Behinderung die Aufnahme einer den Lebensunterhalt sichernden Erwerbstätigkeit nicht mehr zu erwarten sei, oder wenn der Schuldner Leistungen nach dem SGB II beziehe, über keine abgeschlossene Berufsausbildung verfüge und das 50. Lebensjahr erreicht habe, oder wenn er wegen dauerhafter voller Erwerbsunfähigkeit oder niedriger Regelaltersrente Leistungen nach dem SGB XII beziehe. Der Vertreter der Beklagten hat in der mündlichen Verhandlung ergänzend ausgeführt, dass ihm kein Fall bekannt sei, in dem wegen einer sachlichen Unbilligkeit ein Erlass gewährt worden sei. Maßgeblich sei für die Beklagte, ob es zu einer wirtschaftlichen Härte komme (vgl. S. 4 d. Sitzungsprotokolls). Anhaltspunkte dafür, an den Angaben der Beklagten zu ihrer Verwaltungspraxis zu zweifeln, bestehen nicht. Auch der Kläger hat nicht behauptet, dass die Beklagte regelmäßig in anderen als den von ihm genannten Fällen Forderungen erlasse.

Den Anspruch des Klägers auf Gleichbehandlung im Rahmen dieser Verwaltungspraxis hat die Beklagte nicht verletzt. Sie hat den Erlass der Rückforderung vielmehr im Einklang mit ihrer Verwaltungspraxis abgelehnt. Denn der Fall des Klägers entspricht nicht einer der oben genannten Konstellationen. Ein Erlass kommt hier schon nach Ziff. 3.2 Satz 1 LHO-VwV nicht in Betracht, weil nicht erkennbar ist, dass eine Stundung ausscheiden würde. Darüber hinaus hat der Kläger keine existenzgefährdende wirtschaftliche Notlage im vorstehend dargelegten Sinne geltend gemacht. Namentlich ist nicht anzunehmen, dass er in Zukunft keine Erwerbstätigkeit aufnehmen kann. Der Kläger stützt seinen Erlassantrag vielmehr allein auf eine sachliche Unbilligkeit, welche nach der Verwaltungspraxis der Beklagten gerade nicht ausreicht. Soweit der Kläger meint, aufgrund der in Ziff. 3.5 LHO-VwV verwendeten Formulierung „insbesondere“ könne die einen Erlass rechtfertigende besondere Härte auch im Fall einer sachlichen Unbilligkeit angenommen werden, dringt er hiermit nicht durch. Wie oben ausgeführt, kommt es allein auf die tatsächliche Übung der Beklagten an. Ob eine andere Übung denkbar wäre, ist irrelevant.

Im Übrigen verfängt der Vortrag des Klägers zur sachlichen Unbilligkeit der Rückforderung auch in der Sache nicht. Soweit der Kläger sich darauf beruft, dass die an ihn gezahlte Ausbildungsförderung bei der rückwirkenden Bewilligung von Leistungen nach dem SGB II angerechnet worden sei, weshalb es aufgrund der Rückforderung der Ausbildungsförderung zu einer nachträglichen Unterschreitung des Existenzminimums komme, trifft dies im Hinblick auf die Monate Mai und Juni 2021 nicht zu. Der Kläger hat für diese Monate, wie bereits ausgeführt, Leistungen nach dem SGB II in Höhe von jeweils 760,05 EUR erhalten. Eine Anrechnung von Ausbildungsförderung fand insoweit nicht statt. Der dem Kläger bewilligte Betrag übersteigt sogar die Summe der von ihm zurückgeforderten Ausbildungsförderung (739,00 EUR monatlich). Eine sachliche Unbilligkeit wäre unter Zugrundelegung der klägerischen Argumentation allenfalls in Bezug auf den Monat April 2021 zu erwägen, weil bezüglich dieses Monats Ausbildungsförderung auf den Anspruch des Klägers nach dem SGB II angerechnet wurde. Insoweit ist die Rückforderung aber, wie bereits unter 1. ausgeführt, ohnehin rechtswidrig. Vor diesem Hintergrund bedarf hier keiner Vertiefung, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen im Fall einer sachlichen Unbilligkeit zwingend ein Forderungserlass geboten sein kann und woraus ein solcher Anspruch ohne eine entsprechende Verwaltungspraxis folgen sollte. Hierfür bliebe wohl in Anbetracht der fehlenden gesetzlichen Grundlage allenfalls ein Rückgriff auf die Verfassung, namentlich das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums (Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG), wobei die diesbezüglichen Anforderungen hoch sein dürften.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 155 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2, 188 Satz 2 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 709 Satz 2, 711 Satz 1 und 2 ZPO.

Dunz



Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, den 18.09.2024

Corth
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt –
ohne Unterschrift gültig.